



Bundesanstalt für Arbeitsschutz
und Arbeitsmedizin

Der Anhang VIII – wichtige Aspekte und Änderungen

Nicolaj Heuer
FG-5.1 Bundesstelle für Chemikalien

Themen

- **Die wichtigsten Änderungen im Überblick**
- **Mitteilungspflichten in besonderen Situationen**
 - Lohnhersteller
 - Grenzüberschreitender Handel
- **Anbringung des UFI**
- **Auf Wunsch formulierte Anstrichfarben**

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

- **Verordnung (EU) 2020/11**
 - Sonderregelungen für die Anbringung des UFI außerhalb des Etiketts und bei kleinen Verpackungen
- **Verordnung (EU) 2020/1676**
 - Sonderregelungen für auf Kundenwunsch formulierte Anstrichfarben
- **Verordnung (EU) 2020/1677**
 - Standardrezepturen / Kraft- und Brennstoffe
 - Gruppen austauschbarer Bestandteile

Mitteilungspflichten in besonderen Situationen

Mitteilungspflichten in besonderen Situationen



Vollständige Mitteilung. Kann aber Standardrezepturen, ICG, MiM, etc. enthalten



MiM Mitteilung. Vollständige Mitteilung, aber ohne Angaben zur Zusammensetzung.
Angabe der Zusammensetzung als 100% MiM [Anhang VIII Teil B 3.2.2. Varianten a), b), c)]
An dieser Stelle kann auch immer eine vollständige Mitteilung erfolgen

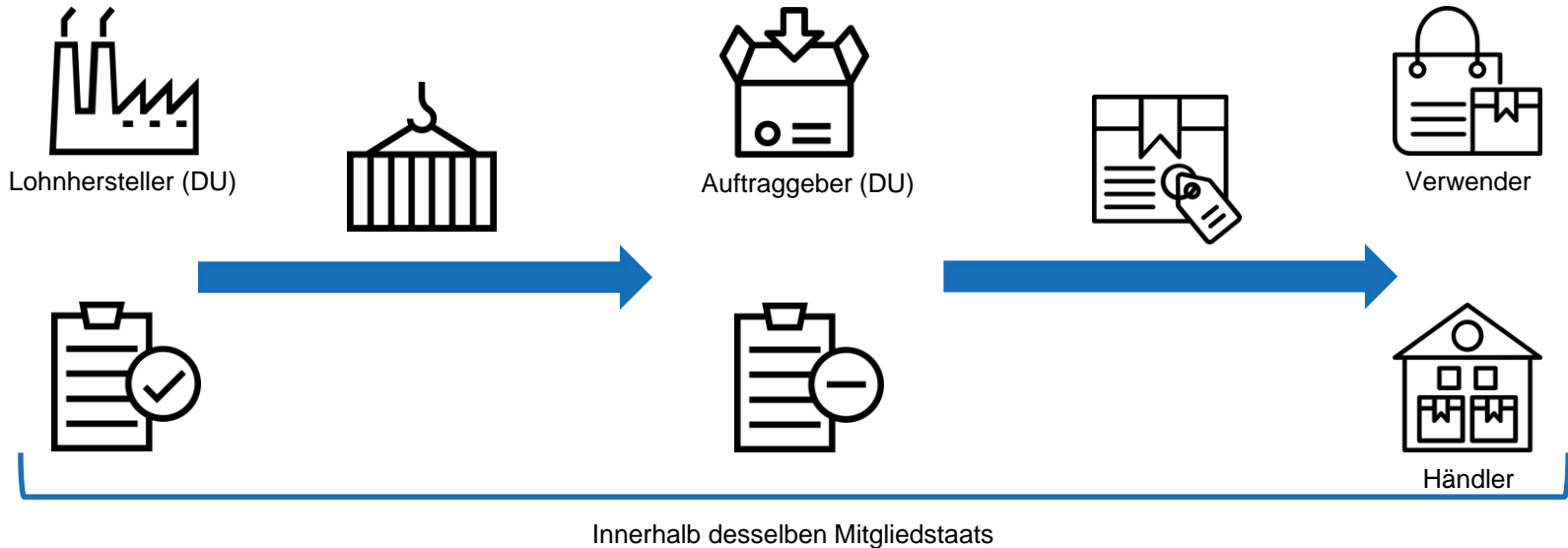


Keine Mitteilung notwendig. Es kann aber eine freiwillige Mitteilung durchgeführt werden

Mitteilungspflicht bei Lohnherstellern

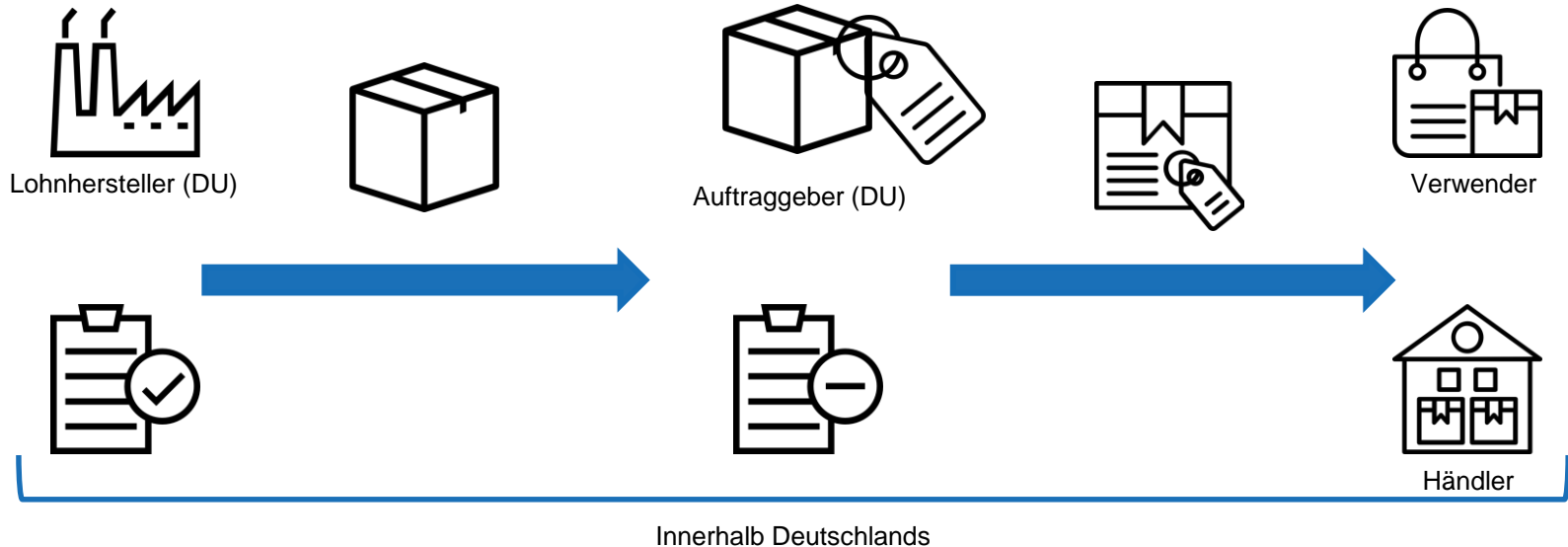
Mitteilungspflicht bei Lohnherstellern

Lohnhersteller formuliert und liefert Produkt im Bulk an den Auftraggeber
Dieser füllt um, verpackt und kennzeichnet selbständig für den Verkauf



Mitteilungspflicht bei Lohnherstellern

Lohnhersteller formuliert und liefert Produkt als White Label an den Auftraggeber
Dieser kennzeichnet selbständig für den Verkauf neu



Abgrenzung Händler / nachgeschalteter Anwender

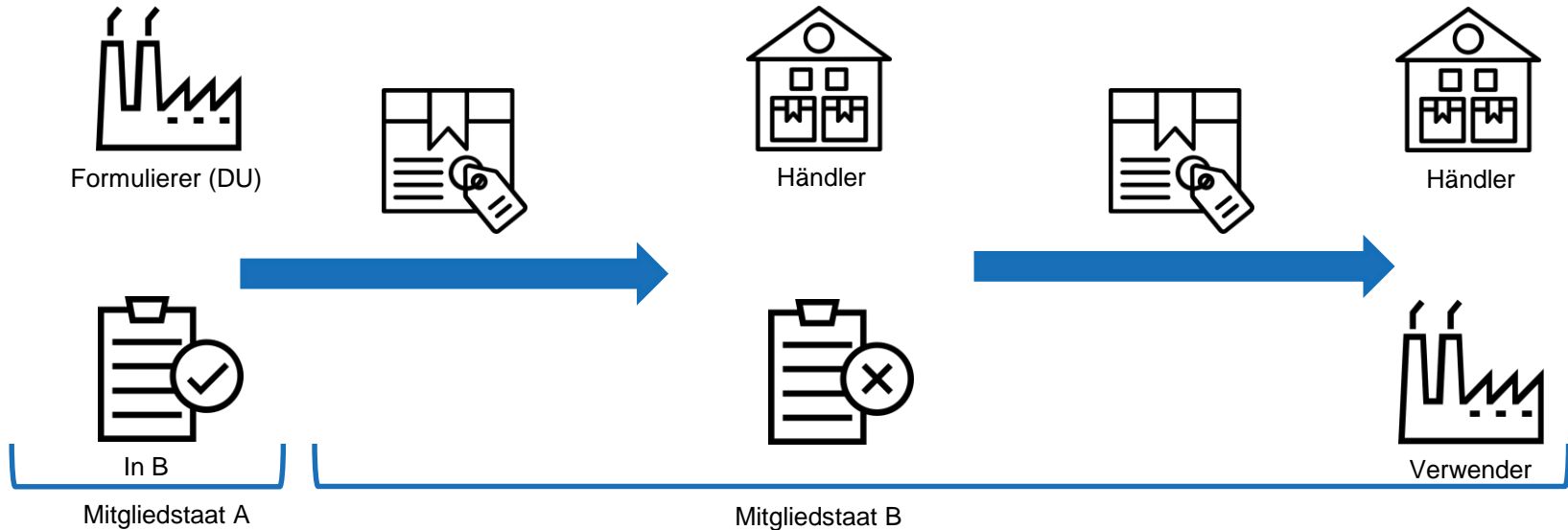
Aktuell gibt es keinen EU-Konsens zum Status von Rebrandern und Relabellern

- In Deutschland werden diese Lieferanten als Nachgeschaltete Anwender betrachtet
- Gegebenenfalls sollten Lieferanten / Empfänger auf diese Tatsache deutlich hingewiesen werden
- Daraus ergibt sich eine Mitteilungspflicht. Diese kann aber auch ohne vollständige Kenntnis der Zusammensetzung erfüllt werden (Anhang VIII Teil B 3.2.2.)

Mitteilungspflicht bei
Grenzüberschreitendem
Warenverkehr

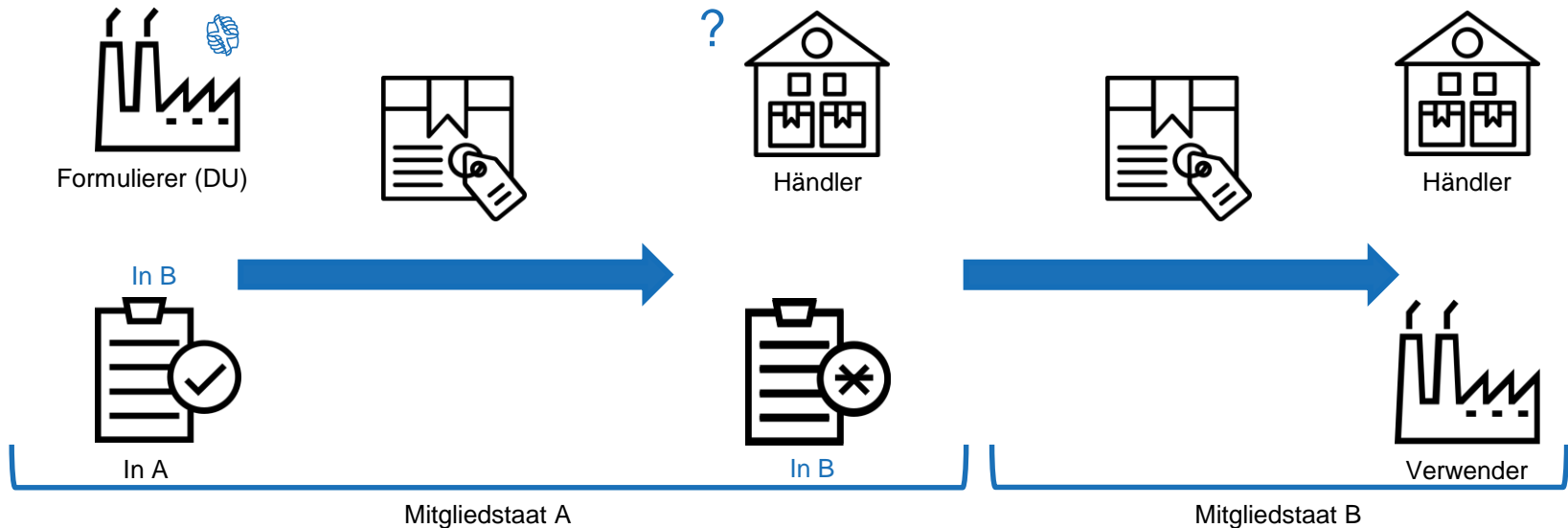
Mitteilungspflicht bei Grenzverkehr

Formulierer verpackt und kennzeichnet das Produkt, so wie es auch nach MS B verkauft wird.



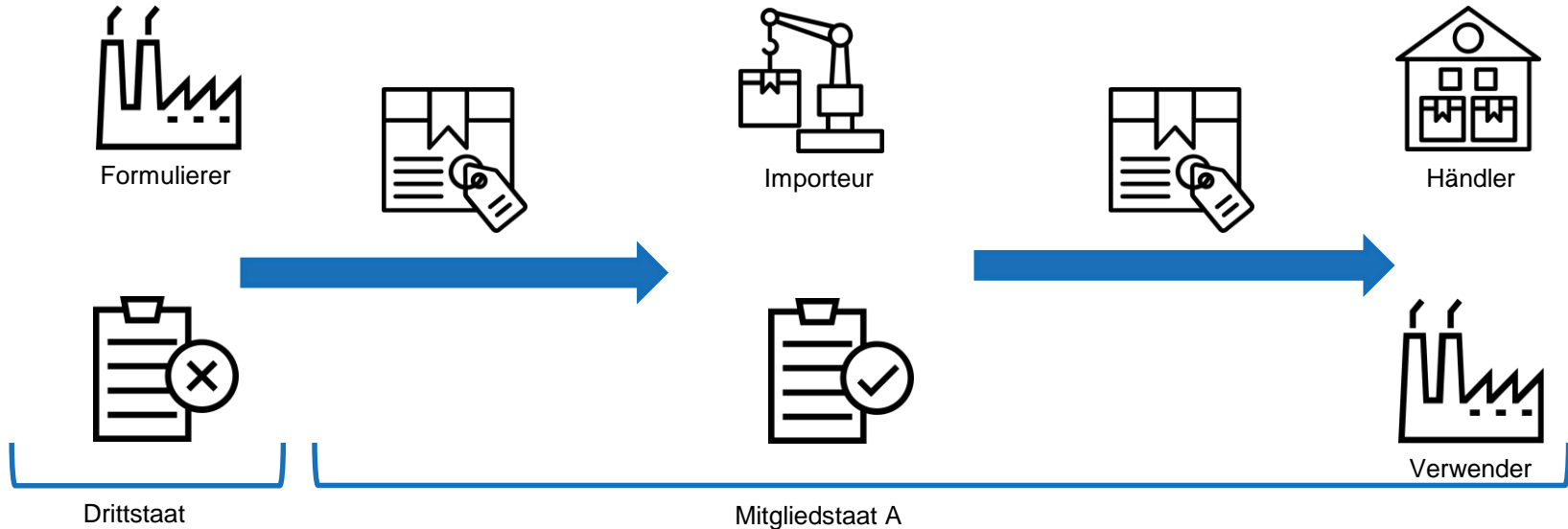
Mitteilungspflicht bei Grenzverkehr

Formulierer verpackt und kennzeichnet das Produkt, wie es in MS A verkauft wird. Händler der in MS B in Verkehr bringen möchte, muss die Mitteilung organisieren



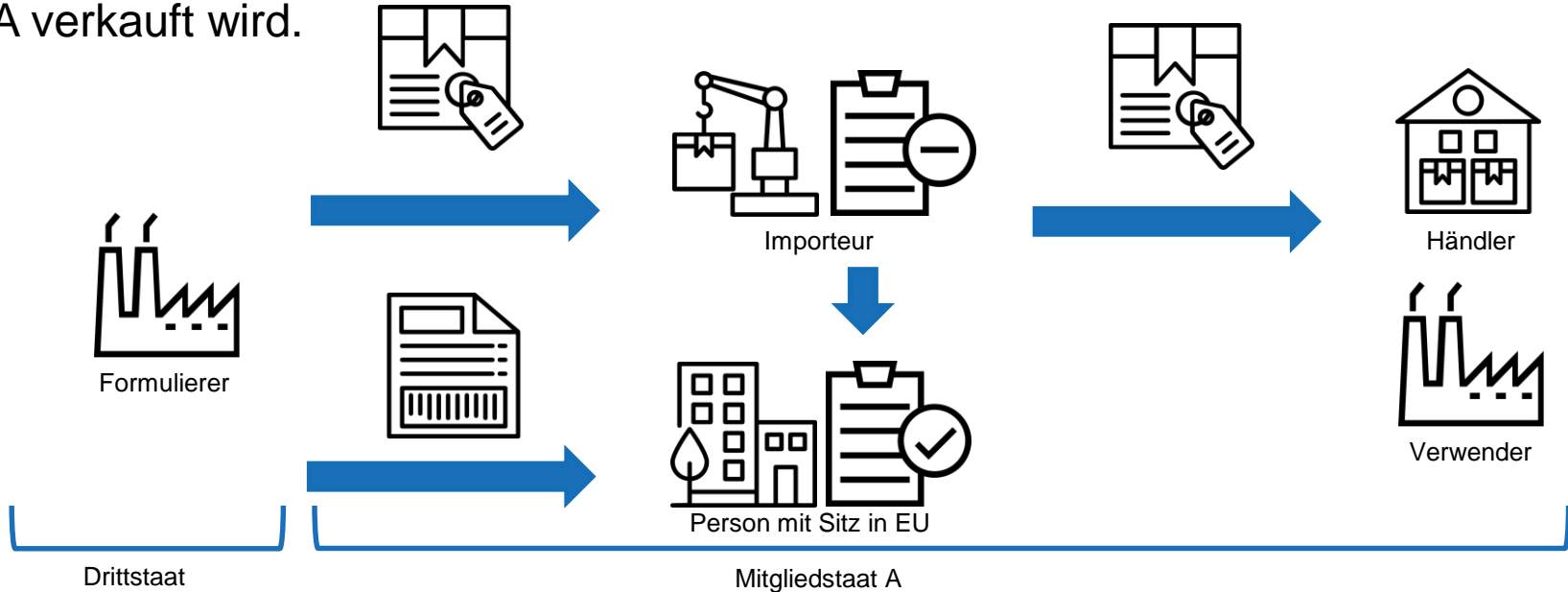
Mitteilungspflicht bei Grenzverkehr

Non-EU Formulierer verpackt und kennzeichnet das Produkt, so wie es nach MS A verkauft wird.



Mitteilungspflicht bei Grenzverkehr

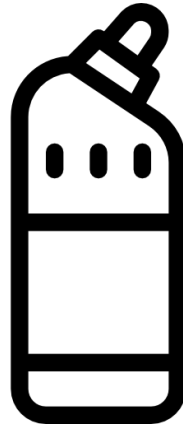
Non-EU Formulierer verpackt und kennzeichnet das Produkt, so wie es nach MS A verkauft wird.



Anbringung des UFI auf der Verpackung

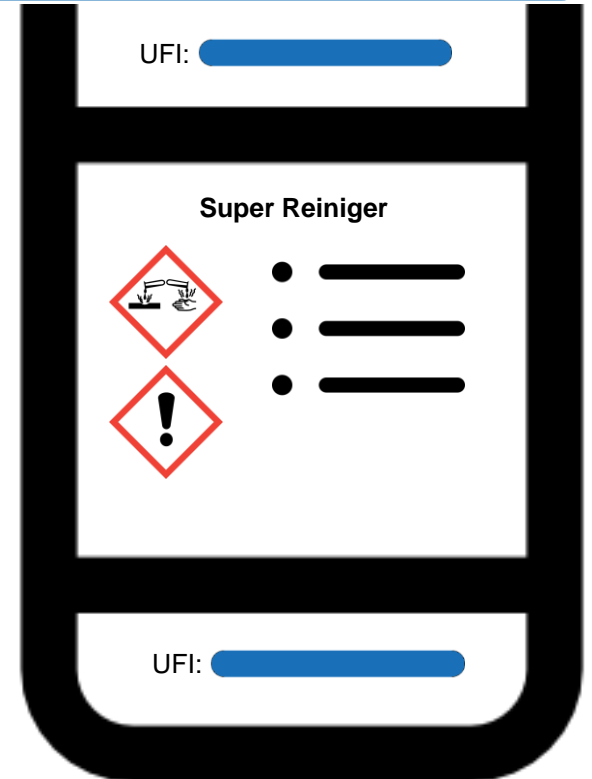
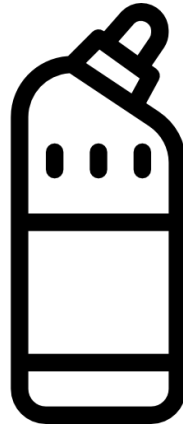
Anbringung des UFI auf der Verpackung

Grundsätzlich ist der UFI im Kennzeichnungsetikett im Abschnitt für ergänzende Kennzeichnungselemente unterzubringen (Art. 25(7))

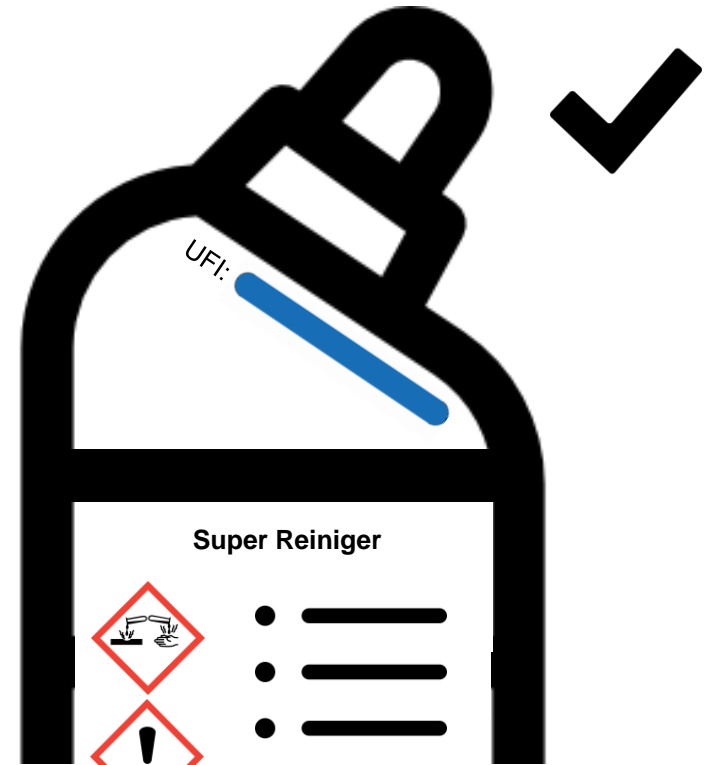
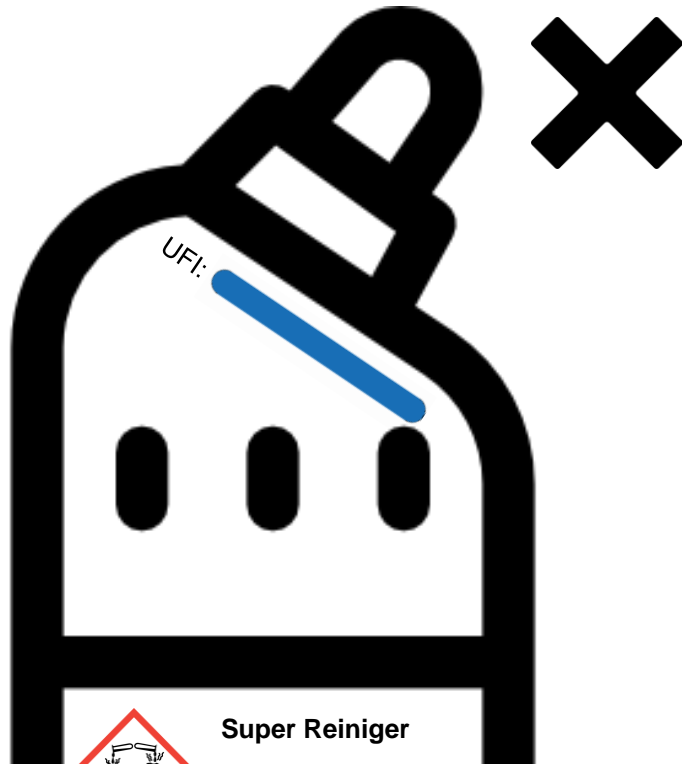


Anbringung des UFI auf der Verpackung

Aber es ist auch möglich den UFI auf der inneren Verpackung zusammen mit den anderen Kennzeichnungselementen aufzudrucken oder anzubringen. (Art. 29(4a) iVm Anhang VIII Teil A 5.3)

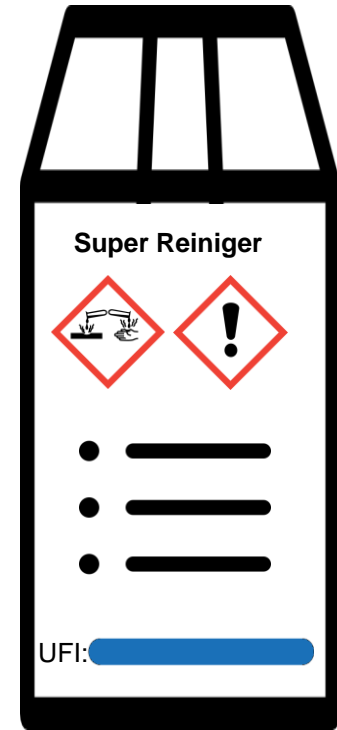
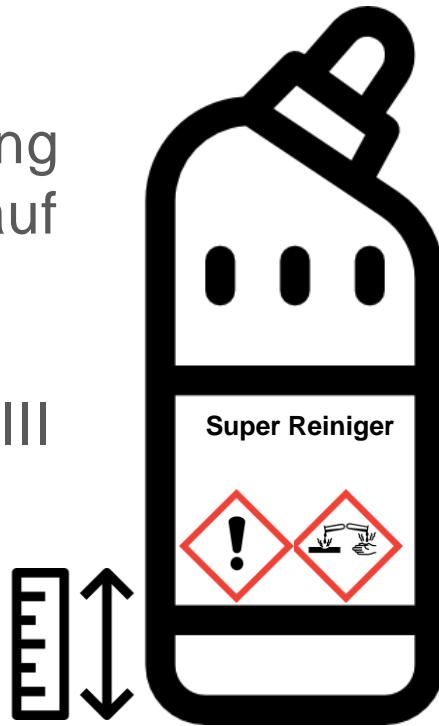


Anbringung des UFI auf der Verpackung

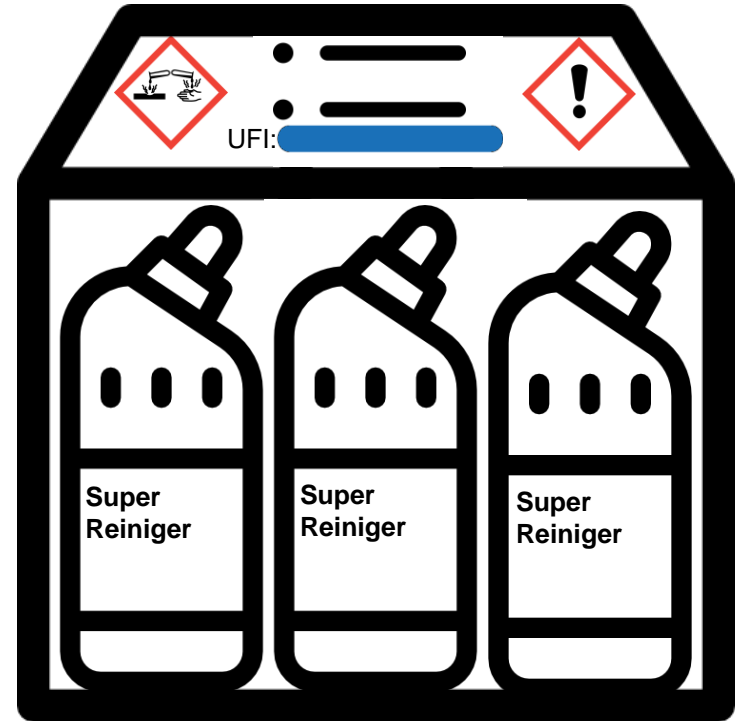


Anbringung des UFI auf der Verpackung

Wenn die innere Verpackung zu klein ist, kann der UFI auf der äußeren Verpackung angebracht werden
(Art. 29(4a) iVm Anhang VIII Teil A 5.3)



Anbringung des UFI auf der Verpackung



Diese äußere Verpackung
sollte aber eine
Verkaufsverpackung sein.
Keine „Versandverpackung“

Auf Wunsch formulierte Anstrichfarben

Auf Wunsch formulierte Anstrichfarben

- **Definition „auf Wunsch formulierte Anstrichfarbe“:**
 - eine Farbe[,]
 - [die in] begrenzten Mengen
 - auf individuellen Wunsch
 - für einen einzelnen Verbraucher oder gewerblichen Anwender
 - in der Verkaufsstelle
 - durch Abtönen oder Farbmischen formuliert wird.“

Auf Wunsch formulierte Anstrichfarben

- **Daher sind zum Beispiel folgende Situationen von der Ausnahme nicht erfasst:**
 - (Vorbestellungen)
 - Internethandel
 - Kleine Batches, die aber nicht auf direkten Kundenwunsch gemischt wurden
 - Die Abmischung geschieht an anderer Stelle als dem POS (auch wenn der Kunde am POS bestellt)

Herzlichen Dank für Ihr Interesse

REACH CLP Biozid Helpdesk

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
Friedrich-Henkel-Weg 1-25
D-44149 Dortmund

Telefon 0231 9071-2971

Fax 0231 9071-2679

E-Mail reach-clp-biozid@baua.bund.de

Internet www.reach-clp-biozid-helpdesk.de

Alle in diesem Vortrag verwendeten Grafiken:
Flaticon.com: „Those Icons“, „Vectors Market“ &
„Freepik“

